

SOZIALRECHT MODUL 4

Dozent: Herr Zeranski

FRAGE 1 Die Frage ob Petra Anspruch auf ALG I hat, gilt es gemäß §§ 117 ff. SGB III zu prüfen. Wenn nicht anders benannt, beziehen sich die Paragraphen-Verweise auf das SGB III.

Zuerst wird der Sachverhalt geprüft im Bezug auf die Anspruchsvoraussetzungen bei Arbeitslosigkeit gemäß § 118 Abs. 1 S. 1 Nr. 1. Petra hat ihre letzte Beschäftigung im Callcenter eines Versicherungsunternehmens fristlos gekündigt. Diese Stelle war auf sechs Monate befristet und nach vier Monaten Tätigkeit, teilte ihr Chef ihr mit, dass es keine Aussicht auf eine Weiterbeschäftigung gebe. Sie gilt jetzt nach § 119 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ~~als Beschäftigte~~ beschäftigunglos. Um in der Rechtsfolge als Arbeitslos dem "Nein job"? zu gelten, muss sie nach § 119 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 (siehe § 119 Abs. 3) und 3 bemüht sein ihre Beschäftigungslage, zu beenden und den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen. Das zweite Tatbestand um die Anspruchsvoraussetzungen zu erfüllen ist gemäß § 118 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 die persönliche arbeitslos Meldung. Dies hat sie nach ihrer Kündigung auch ~~gemacht~~ im Sinne von § 122 Abs. 1 S. 1 gemacht. ✓ Als letzte Voraussetzung muss sie die Anwartschaftszeit gemäß §§ 118 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und

§ 123 S. 1 erfüllen. Hier gilt mindestens 12 Monate
sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in einer
Rahmenfrist von 24 Monaten ("12 aus 24")
Die Rahmenfrist gemäß § 124 Abs. 2 S. 1
reicht nicht in eine vorangegangene Rahmenfrist
hinein. Wir ~~haben~~ können hier 17 Monate
betrachten. Darin hat sie ~~8~~ acht Monate als
Büroangestellte gearbeitet und vier Monate im
Callcenter eines Versicherungsunternehmens. Das ergibt
"12 aus 17", damit hat sie die Anwartschafts-
zeit gemäß § 123 erfüllt. Petra hat Anspruch
auf Arbeitslosengeld I.

Wie lange hat Petra Anspruch auf ALG I?

Hier gelten die Grundsätze ~~nach~~ des Anspruchsdauer
nach § 127 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2.

Hier wird zunächst ~~nach~~ der Dauer der
Versicherungspflichtverhältnisse in einer Rahmenfrist
von 36 Monaten geschaut. Hier ergeben sich
auch 12 Monate aus 17 Monaten.

In § 127 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 wird die ^{Dauer} ~~Höchstdauer~~
nach ^{dem} Lebensalter geregelt. Somit beträgt die
Anspruchsdauer auf ALG I für die 42-jährige
Petra nach § 127 Abs. 2 S. 1 genau 6 Monate.

Allerdings verlängert sie ihre Anspruchsdauer
gemäß § 127 Abs. 4 um die Restdauer, des
wegen Entstehung eines neuen Anspruchs erloschenen
Anspruchs. Ihre ~~maximale~~ Anspruchsdauer kann

✓ aufgrund ihres Alters maximal 12 Monate betragen.

Davon hat sie bereits 5 Monate verwindet
(2 Monate & 3 Monate), folglich bleibt

Eine Restdauer von 7 Monaten. In der Summe hätte sie dann eine Dauer von 13 Monaten, es verbleibt aufgrund ihrer möglichen Höchstdauer ein Anspruch ~~von~~ von 12 Monaten.

⇒ Damit hat Petra Anspruch auf ALG I ~~und~~, mit einer Anspruchsdauer von 12 Monaten. ✓

FRAGE 2 Die Agentur für Arbeit hat Petra ein Beschäftigungsangebot gemacht, dabei handelt es sich um eine Tätigkeit im Callcenter der Stadtsparkasse. Hier besteht die Frage ob Petra Rechtsgrundlage ihren Anspruch auf ~~ALG I~~ ALG I verlieren könnte, für das Erlöschen wenn sie ~~antritt~~ sie nicht um diese Stelle bemüht. Die Konsequenz wäre eine weitere siehe § 147 Abs 1 Suspendierung, es sei denn Petra hätte gemäß § Nr 20 144 Abs. 1 S. 1 einen wichtigen Grund für die Ablehnung. Damit wäre die Zumutbarkeit der Tätigkeit nach § 121 ^{Abs. 1} ~~17a~~ zu prüfen. Ant _{oder Beschäftigung} Sachverhalt hatte Petra an ihrem letzten Callcenterjob keine Freude bzw. Spass ~~an ihrer Tätigkeit~~. Gemäß § 121 Abs. 1 ~~ist dass jede~~ sind alle ihrer Arbeitsfähigkeit entsprechende Beschäftigungen zumutbar, soweit keine allgemeinen oder personenbezogenen Gründe dem entgegenstehen nach § 121 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5. Dies ist gemäß dem Sachverhalt nicht der Fall. ✓ Folgerichtig muss Petra ~~nicht~~ bei Ablehnung ~~mit~~ des Arbeitsangebots mit einer Suspendierung rechnen. ✓

Um die Frage zu klären, ob diese Konsequenz zum Erlöschen des Anspruchs nach § 147 Abs. 1 Nr. 2 führen kann, müssen wir die bisherige Sperrezeiten prüfen.

Siehe hier

Petra hat bereits zwei Sperrezeiten bekommen.

147 Abs 1 Nr. 2,

2 HS (1)

Für die erste Arbeitsablehnung erhielt sie 3 Wochen und die zweite entsprechend 6 Wochen

✓ gemäß § 144 Abs 4 S. 1 Nr. 1c und Nr. 2c.

Für die Eigenkündigung bei ihrer Beschäftigung im Callcenter des Versicherungsunternehmens, erhält sie gemäß § 144 Abs. 3 S. 2 Nr. 2a

gut

weitere 6 Wochen. Dies begründet sich darin, dass das Arbeitsverhältnis innerhalb von

8 Wochen, wegen Befristung, ohne hin geendet hätte.

✓

Für die erste ~~Arbeitsablehnung~~ ~~im Rahmen~~ ~~nach~~ Entstehung Arbeitsablehnung ~~im Rahmen~~ nach Entstehung

gut

des Anspruchs erhält sie weitere 3 Wochen Sperrezeit gemäß § 144 Abs. 4 S. 1 Nr. 1c

Damit hätte sie auf ihrem Sperrezeitenkonto

18 Wochen * Damit ihr Anspruch erlischt,

* siehe Seite (6) !

müssen gemäß § 147 Abs. 1 S. 1 Nr. 2

Sperrezeiten mit einer Dauer ~~mindestens~~ mindestens

21 Wochen verwirklicht werden. Beachte hierzu

Daher:

auch § 147 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 2. HS denn

SO.

dabei werden auch Sperrezeiten berücksichtigt, die in einem Zeitraum von 12 Monaten vor Entstehung des Anspruchs eingetreten sind berücksichtigt.

✓ Ergebnis: die Arbeitsablehnung würde nicht zum Erlöschen des Anspruchs führen

Zahlungen der Lohnnebenkosten der Arbeitsagentur ausfallen.

*
von Seite
④

Sperrezeiten führen gemäß § 128 Abs. 3 S. 1 immer zur Minderung der Anspruchsdauer. In diesem Falle sind das die Anzahl der Tage einer Sperrezeit oder mehrerer Sperrezeiten.

Eine insgesamt sehr erfreuliche Lesung!

Bis auf wenige kleine Schwächen in Inhalt und Aufbau (vgl. Anm.) löst Verf. alle Probleme des Falls zurecht. Bei Frage 3 hätte noch § 141 Abs. 3 geprüft werden müssen.

Insgesamt 1,3 DZ.